

§ 1 SchiffAV-See Allgemeine Bestimmungen

SchiffAV-See - Schiffsausrüstungsverordnung-See

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Schiffsausrüstung, die auf österreichischem Hoheitsgebiet hergestellt oder in Verkehr gebracht wird und mit der Seeschiffe ausgestattet werden, die unter den Geltungsbereich der internationalen Übereinkommen (§ 2 Z 2) fallen und die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union führen.

In Kraft seit 14.11.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at